

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed)

Vom 21. Januar 2021

Aufgrund von § 92 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziel und Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe und Gremien
- § 7 Vorstand
- § 8 cfaed-Rat
- § 9 Erweiterter cfaed-Rat
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Strategiekommision
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat
- § 13 Chief Information Officer
- § 14 Zentralbereich
- § 15 Technologieplattformen
- § 16 Berufungen
- § 17 Erfindungen/Vertrauliche Informationen
- § 18 Publikationstätigkeit
- § 19 Corporate Design
- § 20 Gleichstellung
- § 21 Evaluation
- § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage

Präambel

Das Center for Advancing Electronics Dresden wurde 2012 als Exzellenzcluster in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder gegründet und als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden errichtet. Nach Auslaufen der DFG-Exzellenzclusterförderung bleibt es eine wesentliche Säule der Forschungsprofilinie „Informationstechnologien und Mikroelektronik“ der Technischen Universität Dresden. Das Center for Advancing Electronics Dresden verfolgt den Zweck, die anwendungsgeleitete Grundlagenforschung für zukunftsfähige Elektronik (Mikro- und Nanoelektronik jenseits aktueller Technologieroadmaps) am Standort Dresden multidisziplinär und strukturübergreifend zu stärken sowie Lehre und Transfer auf diesem Gebiet zu fördern. Das Center for Advancing Electronics Dresden soll neben der Durchführung eigener Forschungsprojekte durch gemeinsame Projektakquise als Multiplikator für Drittmittel von öffentlichen, privaten und industriellen Fördergebern wirken und die Kooperationen mit lokalen, nationalen und internationalen Forschungspartnern und Unternehmen durch Schaffung einer zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle stärken.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden gemäß § 92 SächsHSFG. Es untersteht dem Rektorat und berichtet jährlich der Prorektorin bzw. dem Prorektor Forschung.

(2) Am cfaed sind neben der Technischen Universität Dresden die in der Anlage dieser Ordnung nachrichtlich dargestellten, im Arbeitsgebiet des cfaed aktiven, außeruniversitären Institutionen beteiligt. Mittelverwaltend ist die Technische Universität Dresden.

§ 2

Ziel und Aufgaben

(1) Das cfaed verfolgt das Ziel, eine internationale Spitzenposition im Gebiet der multidisziplinären und strukturübergreifenden, anwendungsgeleiteten Grundlagenforschung für zukunftsfähige Elektronik (Mikro- und Nanoelektronik jenseits aktueller Technologieroadmaps) am Standort Dresden zu erlangen.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles widmet es sich der Durchführung und Förderung exzellenter, multidisziplinärer und strukturübergreifender Forschung am und für den Standort Dresden, insbesondere durch:

1. die Entwicklung und Koordination dieser Forschung an der Technischen Universität Dresden und am Standort Dresden,
2. die Förderung der inter- und multidisziplinären Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,
3. die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers sowie
4. die Einrichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung bzw. Initiierung von unterstützenden Technologie- und Methodenplattformen jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

(3) Das cfaed führt dazu auf seinem Forschungsgebiet die Ingenieurwissenschaften (insbesondere die Material- und Werkstoffwissenschaften, Elektrotechnik, Informatik) mit den Naturwissenschaften (Physik, Mathematik, Chemie, Biologie) in gemeinsamen, interdisziplinären Forschungsprojekten zusammen.

(4) Das cfaed fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Forschungsgebiet nach Absatz 1, insbesondere durch:

1. die Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen und die Beteiligung an interdisziplinären Studien- und Karriereentwicklungsprogrammen für Doktorandinnen und Doktoranden,
2. die Betreuung multidisziplinärer Promotionsarbeiten im Aufgabengebiet der Einrichtung in Kooperation mit den zuständigen Fakultäten bzw. Bereichen,
3. die Initiierung fakultätsübergreifender interdisziplinärer Bachelor- und Masterstudiengänge in dem Forschungsgebiet der Einrichtung sowie einzelner diesbezüglicher Koordinationsleistungen.

(5) Das cfaed fördert die Zusammenarbeit der Technischen Universität Dresden mit der privaten Wirtschaft sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf dem Forschungsgebiet nach Absatz 1. Es ist bestrebt, als zentraler Ansprechpartner in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.

(6) Das cfaed fördert die Vielfalt seines Teams hinsichtlich Nationalität, Geschlecht sowie Alter und strebt einen beispielgebenden Umgang mit jeweils unterrepräsentierten Gruppen an. Es setzt sich für familienfreundliche Arbeitsbedingungen ein. Das cfaed ist bestrebt, Benachteiligungen von Personen aufgrund ihrer Nationalität, Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, Alters oder körperlicher Beeinträchtigungen auszuschließen.

(7) Das cfaed setzt sich für eine allgemein verständliche Vermittlung der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit ein. Es unterrichtet regelmäßig intern und die Öffentlichkeit über wichtige Entwicklungen in seinen Forschungsgebieten.

(8) Das cfaed fördert die internationale Zusammenarbeit im seinem Forschungsgebiet.

§ 3 Struktur

(1) Das cfaed gliedert sich in die Forschungsgruppen, die Technologieplattformen und einen Zentralbereich.

(2) Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln sowie Räumen zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus der Forschungsgruppenleiterin bzw. dem Forschungsgruppenleiter, den akademischen sowie den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die der Forschungsgruppe zugeordnet sind.

(3) Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter des cfaed sind die Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer, die dem cfaed zugeordnet sind, die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sowie andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vom cfaed-Rat im Einvernehmen mit dem Erweiterten cfaed-Rat zur Leitung einer Forschungsgruppe bestellt werden.

(4) Die Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter und die Leiterinnen und Leiter der Technologieplattformen entscheiden unter Berücksichtigung der Forschungsleitlinien des Erweiterten cfaed-Rats über die Forschungsprojekte und -kooperationen ihrer Forschungsgruppe und über die Verwendung der ihrer Forschungsgruppe zur Verfügung gestellten Ausstattung an Raum, Personal- und Sachmitteln nach Maßgabe der an der Technischen Universität Dresden geltenden Regelungen.

(5) Die Forschungsgruppen und Technologieplattformen nach § 15 werden durch den Zentralbereich des cfaed in allen administrativen Belangen unterstützt. Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung und der zentralen Beauftragten bleiben durch diese Regelung unberührt.

(6) Die Schaffung weiterer Strukturen ist auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Rektorat möglich, wenn diese zur Umsetzung der Aufgaben des cfaed benötigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des cfaed sind folgende natürliche Personen, die Mitglieder der Technischen Universität Dresden sind:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des cfaed berufen bzw. bestellt wurden, aus Mitteln des cfaed finanziert werden, diesem zugeordnet oder für dieses überwiegend tätig sind, die entsprechenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
2. Leiterinnen und Leiter der Technologieplattformen, die am cfaed eingestellt oder diesem zugeordnet sind, die entsprechenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
3. die Leiterin bzw. der Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralbereichs.

(2) Assoziierte Mitglieder des cfaed sind folgende natürliche Personen, die Mitglieder der Technischen Universität Dresden, der in Anlage genannten Institutionen oder der privaten Wirtschaft sind:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die die Ziele, Aufgaben und Organisationsstruktur des cfaed unterstützen und nach eigenem Antrag durch den cfaed-Rat befristet zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden,
2. ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Nummer 1 genannten Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter, die von ihren jeweiligen Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleitern vorgeschlagen und durch den cfaed-Rat befristet zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden,
3. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit abgeschlossener Promotion, die die Ziele und Aufgaben des cfaed unterstützen und nach eigenem Antrag mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten durch den cfaed-Rat befristet zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des cfaed gemäß Absatz 1 Nummer 1, 1. Halbsatz und Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Forschungsgebiet des cfaed international ausgewiesen sein. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des cfaed gemäß § 2, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen, beteiligen.

(4) Die Mitgliedschaft im cfaed lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den jeweiligen Fakultäten, Bereichen, Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen gemäß § 1 Absatz 2 unberührt.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des cfaed, die in Erstmitgliedschaft in den Fakultäten verbleiben, sind in Zweitmitgliedschaft Mitglieder des cfaed.

(6) Die außeruniversitären Mitglieder haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist. Übernehmen Mitglieder des cfaed, die nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sind,

Aufgaben im cfaed, so begründet dies keinen Anspruch auf Vergütung oder Arbeitsverträge mit der Technischen Universität Dresden.

(7) Die Mitgliedschaft im cfaed endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem cfaed Vorstand,
2. durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Institutionen nach § 1 Absatz 2; bei fortbestehenden Aktivitäten, die zur Forschung des cfaed beitragen, kann die Mitgliedschaft durch den cfaed-Rat verlängert werden,
3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am cfaed oder
4. durch Beschluss des cfaed-Rats bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 3 oder Nichterfüllung der Mitgliedspflichten gemäß § 5 sowie bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten.

(8) Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Ordentlichen Mitglieder und die Assoziierten Mitglieder des cfaed gemäß § 4 können dem Erweiterten cfaed-Rat über den Vorstand des cfaed Anträge für weitere Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des cfaed durchgeführt oder vom cfaed unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind im Rahmen der Möglichkeiten des cfaed berechtigt, dessen Ressourcen, insbesondere des Zentralbereichs und der Technologieplattformen, im Rahmen der Nutzungsordnungen ggfs. zu Vorzugskonditionen zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Zielen und Aufgaben gemäß § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des cfaed nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, das cfaed in relevanten Publikationen gemäß § 17 angemessen zu erwähnen. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils aktuellen Fassung verpflichtet.

(4) Alle wissenschaftlichen Mitglieder des cfaed gemäß § 4 sind gegenüber dem Vorstand zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des cfaed, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken. Beim Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im cfaed durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen. Scheidet ein Mitglied aus dem cfaed aus, enden Nutzungs- und Verwertungsrechte; in begründeten Fällen können im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen auf Antrag und mit Zustimmung des Drittmittelgebers die ihr bzw. ihm vom cfaed zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R. für eine Dauer von maximal drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Geräte können grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des cfaed Vorstands und der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der Technischen Universität Dresden.

(5) Anträge zur Drittmittelförderung von cfaed-Forschungsvorhaben sind über die Leiterin bzw. den Leiter des Zentralbereichs an die in der Zentralen Universitätsverwaltung zuständigen Stellen weiterzuleiten. In Drittmittelanträgen sind - soweit möglich - Mittel für Gemeinkosten (Overheads) in der maximal möglichen Höhe zu beantragen. Bei cfaed-Forschungsprojekten ist im Rahmen der internen Mittelverteilung aus den eingeworbenen Overheadmitteln ein durch das cfaed festgelegter Anteil in das strategische Budget des cfaed zu überführen. Die Regelungen der Technischen

Universität Dresden bleiben unberührt. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das cfaed entstehen, muss der cfaed-Rat über die Weiterleitung entscheiden.

§ 6 Organe und Gremien

(1) Organe und Gremien des cfaed sind:

1. der Vorstand,
2. der cfaed-Rat,
3. der Erweiterte cfaed-Rat,
4. die Mitgliederversammlung,
5. die Strategiekommision und
6. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Organen und Gremien gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Organe keine eigenen Geschäftsordnungen mit Genehmigung des Rektorats erlassen, die ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

§ 7 Vorstand

(1) Das cfaed wird von einem Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des cfaed. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des cfaed, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt und sie nicht dem cfaed-Rat zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe bleiben unberührt. Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufgabenerfüllung sowie die zweckentsprechende Verwendung der dem cfaed zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel,
2. die Entscheidungen über die Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (Overheadmittel) zwischen den Forschungsgruppen, den Technologieplattformen und dem Zentralbereich zur Bildung zentraler Fonds für das cfaed nach Stellungnahme des cfaed-Rats,
3. die Entscheidungen über das Stellen von Ausstattungsanträgen an die Kanzlerin bzw. den Kanzler sowie die Zuordnung und Nutzung der dem cfaed zugewiesenen Räume.

(3) Der Vorstand vertritt die Belange des cfaed innerhalb und außerhalb der Universität und vollzieht die Beschlüsse des cfaed-Rats.

(4) Als Mitglieder des Vorstandes können nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Ordentliche oder Assoziierte Mitglieder des cfaed sind und an die Technische Universität Dresden berufen sind. Berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, deren Mehrheit Ordentliche Mitglieder des cfaed sind. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll sich an der inhaltlichen Struktur des cfaed orientieren. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des cfaed-Rats durch das Rektorat für die Dauer von drei Jahren.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher für die Dauer von drei Jahren. Die anderen Vorstandsmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Sprecherin bzw. des Sprechers. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist durch die Sprecherin bzw. den Sprecher festzulegen. Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere:

1. der Vorsitz im cfaed-Rat und im Erweiterten cfaed-Rat,
2. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
3. die Berichterstattung gegenüber dem SAC-2-Board des DRESDEN-concept, dem Rektorat, dem cfaed-Rat, dem Erweiterten cfaed-Rat und der Mitgliederversammlung,
4. die Information der Mitglieder,
5. das Führen des Tagesgeschäfts,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend einer Dekanin bzw. eines Dekans bei der Vergabe von Leistungsbezügen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Der Sprecherin bzw. dem Sprecher untersteht der Zentralbereich des cfaed. Sie bzw. er entscheidet über die Verwendung der Personal-, Investitions- und Sachmittel für die Verwaltung des cfaed innerhalb des durch den cfaed-Rat vorgegebenen Rahmen. Über die Mittelverwendung berichtet sie bzw. er regelmäßig, zumindest vierteljährlich, dem cfaed-Rat und einmal jährlich dem Erweiterten cfaed-Rat.

(7) In dringenden Fällen ist die Sprecherin bzw. der Sprecher ermächtigt, finanzielle und personelle Entscheidungen des Vorstands allein oder wenn möglich in Abstimmung mit seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter zu treffen. Sie bzw. er ist verpflichtet, den Vorstand in der nächsten Sitzung darüber zu informieren und die Entscheidung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

(8) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, findet eine Nachwahl statt. Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher von ihrem bzw. seinem Amt als Sprecherin bzw. Sprecher zurück oder kann sie bzw. er das Amt nicht mehr ausüben, so übernimmt die bzw. der erste Stellvertretende das Amt kommissarisch. Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher von ihrem bzw. seinem Amt als Sprecherin bzw. Sprecher und gleichzeitig als Mitglied des Vorstandes zurück oder kann sie bzw. er die Ämter nicht mehr ausüben, so übernimmt die bzw. der erste Stellvertretende das Amt der Sprecherin bzw. des Sprechers kommissarisch, bis eine Nachwahl für das Amt der Sprecherin bzw. des Sprechers stattgefunden hat.

§ 8 **cfaed-Rat**

(1) Der cfaed-Rat besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Leiterinnen und Leitern der Technologieplattformen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2. Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralbereichs ist ständiges beratendes Mitglied im cfaed-Rat ohne Stimmrecht. Vertreterinnen und Vertreter weiterer Mitgliedergruppen (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personal aus Technik und Verwaltung, (Promotions-) Studierende) können im öffentlichen Teil der Sitzung als Gäste teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands sind, sofern sie nicht bereits aufgrund von Satz 1 Mitglieder des cfaed-Rats sind, beratende Mitglieder.

(2) Der cfaed-Rat des cfaed ist für alle Angelegenheiten des cfaed von strategischer Bedeutung zuständig, insbesondere für:

1. die Entscheidungen über den Entwicklungsplan, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat und die Vorschläge zu Zielvereinbarungen

2. die Stellungnahmen zur Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (Overheadmittel) zwischen dem cfaed und den beteiligten Gruppen zur Bildung zentraler Fonds für das cfaed,
3. die Entscheidungen über den Budgetplan und die Budgetierungsregeln,
4. die Beschlüsse über die Forschungsberichte des cfaed,
5. die Stellungnahmen über Anträge bzgl. Auszeichnungen und Ehrungen,
6. die Vorschläge auf Errichtung, Aufnahme, Änderung oder Auflösung von Instituten und Struktureinheiten, über die das Rektorat beschließt,
7. die Vorschläge für die Ordnung des cfaed und deren Änderungen,
8. die Wahrung der Belange des cfaed in Berufungsverfahren gemäß § 15,
9. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen, die das cfaed als Ganzes betreffenden Belange bearbeiten und Beschlüsse und Stellungnahmen des cfaed-Rats vorbereiten helfen.

(3) Sofern Mitglieder des Erweiterten cfaed-Rats mit Anteilen eigener Overheads zu den zentralen Fonds beitragen, werden sie bei der Verteilung dieser Mittel in die Entscheidung einbezogen.

§ 9

Erweiterter cfaed-Rat

(1) Der Erweiterte cfaed-Rat besteht aus dem cfaed-Rat sowie Assoziierten Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3, die bei deren Aufnahme als cfaed-Mitglied durch den cfaed-Rat explizit als Mitglied des Erweiterten cfaed-Rats benannt werden.

(2) Der Erweiterte cfaed-Rat entscheidet über die wissenschaftliche Entwicklung des cfaed sowie über Schwerpunkte der Forschungstätigkeit. Projektanträge, die über cfaed oder mit cfaed-Mitteln finanziert werden, priorisiert der cfaed-Rat unter Einbeziehung des Erweiterten cfaed-Rats.

(3) Über die Verwendung freierwerdender Mittel, die durch Auflösung von Professuren (nach Freigabe der Wiederbesetzung durch das Rektorat) und Forschergruppen entstehen, entscheidet der cfaed-Rat im Einvernehmen mit dem Erweiterten cfaed-Rat.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Ordentlichen und Assoziierten Mitglieder des cfaed gemäß § 4.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des cfaed berührenden Fragen erörtern und dazu Empfehlungen geben. Sie ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt zentrumsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 11 Strategiekommission

(1) Die Strategiekommission des cfaed dient der Abstimmung der strategischen Ausrichtung des cfaed zusammen mit den beteiligten Fakultäten sowie dem Rektorat. Die Strategiekommission berät den cfaed-Rat und den Vorstand insbesondere hinsichtlich Rekrutierungen, Eröffnung neuer Forschungsbereiche, Beendigung von Forschungsbereichen sowie den Instrumenten zur Unterstützung der Transfer. Die Strategiekommission wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

(2) Mitglieder der Strategiekommission sind mindestens die folgenden Personen:

1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Rektorats,
2. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Physik,
3. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie,
4. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Biologie,
5. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik,
6. die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Informatik und
7. der Vorstand des cfaed.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das cfaed und – in Einzelfällen – das Rektorat werden bei der Erfüllung der Aufgaben des cfaed von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten.

(2) Der Wissenschaftlichen Beirat unterstützt das cfaed bei der Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität durch Beurteilung der wissenschaftlichen Entwicklung des cfaed nach fächerkulturspezifischen Maßstäben, insbesondere unter externem Blickwinkel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des cfaed,
2. die Empfehlungen zur Einrichtung oder Auflösung von Forschungsbereichen,
3. die Beteiligung an interner und externer Evaluation des cfaed,
4. die Beratung bei Anschaffung von Großgeräten.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit des cfaed zu informieren.

(3) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder an. Mitglieder können nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des cfaed international Anerkennung genießen. Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats soll das Forschungsspektrum der am cfaed durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des cfaed-Rats vom Rektorat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(6) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein und leitet die Sitzungen.

§ 13

Chief Information Officer

Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des cfaed wird ein Chief Information Officer nach § 9 Absatz 1 der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Zentralbereich

(1) Im Zentralbereich sind administrative und technische Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des cfaed gemeinsam genutzt werden.

(2) Der Zentralbereich wird von einer (Verwaltungs-) Leiterin bzw. von einem (Verwaltungs-) Leiter geleitet. Sie bzw. er ist in enger Abstimmung mit der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden zuständig für:

1. die Planung und Bewirtschaftung der dem cfaed zur Verfügung stehenden Ressourcen,
2. die administrative Umsetzung der Aufgaben des cfaed,
3. die Unterstützung der Gremien und Organe bei deren Aufgabenerfüllung,
4. die Vorbereitung der Sitzungen der Gremien sowie die organisatorische Unterstützung von Tagungen, Konferenzen, Workshops, usw.,
5. die Öffentlichkeitsarbeit des cfaed,
6. die Konzeption und Ablauf der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 15

Technologieplattformen

(1) In cfaed-Technologieplattformen sind Einrichtungen für wissenschaftliche Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des cfaed gemeinsam betrieben und genutzt werden.

(2) Die cfaed-Technologieplattformen werden jeweils von einer wissenschaftlichen Leiterin bzw. einem wissenschaftlichen Leiter geleitet, die direkt dem Vorstand unterstehen.

(3) Die cfaed-Technologieplattformen können auch von anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden, im Rahmen des Technologietransfers auch von außeruniversitären Forschungseinrichtungen (insbesondere DRESDEN-concept) und von Unternehmen auf Antrag genutzt werden.

(4) Die Nutzung der Technologieplattformen wird durch eine Ordnung geregelt, die vom cfaed-Rat erlassen wird.

§ 16 Berufungen

(1) Professuren, die überwiegend aus Mitteln des cfaed finanziert werden, sind unter angemessener Beteiligung des cfaed zu besetzen.

(2) In Verfahren zur Besetzung von Professuren mit überwiegenden Aufgaben im cfaed übernimmt nach Festlegung des Rektorats eine in Frage kommende Fakultät, der die Professur zugeordnet wird, die Aufgaben und Rechte gemäß SächsHSFG. Sie trifft die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem cfaed. Die organisatorische Betreuung dieser Verfahren soll auf das cfaed übertragen werden.

(3) Der Vorstand des cfaed gibt einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Der Kommission sollen überwiegend wissenschaftlich auf dem Berufungsgebiet international herausragend ausgewiesene, disziplinübergreifend arbeitende Persönlichkeiten angehören.

(4) Bei Nachbesetzungen von Professuren, denen fachlich oder strukturell wesentliche Aufgaben am cfaed zugewiesen sind, ist das cfaed angemessen zu beteiligen. Werden durch die Besetzung anderer Professuren wesentliche Belange des cfaed beeinflusst, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

(5) Die Regelungen der Berufsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 17 Erfindungen/Vertrauliche Informationen

(1) Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im cfaed entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen (etwa FuE-Verträge, Kooperationsverträge) wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichungen unmittelbar betreffen, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit im cfaed bekannt werden („vertrauliche Informationen“) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind.

(5) Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

§ 18 Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des cfaed mittels Nutzung der Ressourcen des cfaed (Budget) gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk: "Supported by special funds of the Free State of Saxony and TU Dresden for the Central Academic Unit „Center for Advancing Electronics Dresden“ of Technische Universität Dresden".

(2) In allen wissenschaftlichen Publikationen, an denen ein Mitglied des cfaed mit inhaltlichem Bezug auf das Arbeitsgebiet des Zentrums beteiligt ist, ist die „Technische Universität Dresden“ und das „Center for Advancing Electronics Dresden“ zu nennen.

§ 19 Corporate Design

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und sowie die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos (Logo des Zentrums). Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden in Konzeption und Umsetzung abzustimmen.

§ 20 Gleichstellung

Am cfaed kann eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Erfolgt dies nicht, unterstützt und berät die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden die Organe des cfaed bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 21 Evaluation

(1) Das Rektorat veranlasst in regelmäßigen Abständen den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Vorstand des cfaed. Die Laufzeit der einzelnen Zielvereinbarungsperioden wird im Einzelfall zwischen dem Rektorat und dem Vorstand des cfaed abgestimmt. Nach Ablauf der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode erfolgt auf Veranlassung des Rektorates eine Auswertung des Grades der Zielerreichung.

(2) Das Rektorat veranlasst jeweils innerhalb von fünf Jahren eine Evaluierung des cfaed und bezieht dabei den cfaed-Rat, den Erweiterten cfaed-Rat und den Wissenschaftlichen Beirat mit ein. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Center for Advancing Electronics Dresden (cfaED) der Technischen Universität Dresden vom 1. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2013 vom 5. Juli 2013, S. 17), die zuletzt mit Satzung vom 5. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 41/2015 vom 9. Dezember 2015, S. 2) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des cfaed zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 21. Januar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage

Sprecheruniversität	Ort
Technische Universität Dresden (TUD)	Dresden
Teilnehmende Hochschulen	Ort
Technische Universität Chemnitz (TU Chemnitz)	Chemnitz
Universität Leipzig (UL)	Leipzig
Teilnehmende außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	Ort
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)	Dresden
Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e.V. (IPF)	Dresden
Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden (IFW)	Dresden
Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme (MPI-PKS)	Dresden
Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik (MPI-CBG)	Dresden
Max-Planck-Institut für Chemische Physik fester Stoffe (MPI-CPFS)	Dresden
Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik (MPI-MSP)	Halle
Fraunhofer-Institut für Elektronische Nanosysteme (Fraunhofer ENAS)	Chemnitz
Kurt-Schwabe-Institut für Meß- und Sensortechnik e.V. (KSI)	Meinsberg
Nanoelectronic Materials Laboratory gGmbH (NaMLab)	Dresden